Verein zur Verbreitung radikaler Prinzipien.

Publikation No. 1.

Die Reconstruction und die Neger.

Von

Ludwig Greiner.

Ende des Monats Juni 1865.

Preis per Heft,.....20 Cents.

Verein zur Verbreitung radikaler Prinzipien.

Publikation No. 1.

Die Reconstruction und die Neger.

Von

Ludwig Greiner.

Ende des Monats Juni 1865.

Die Reconstruction und die Neger.

Ueberraschend wie der Krieg, kam den Meisten der Friede. Jener erschien dem Amerikaner als eine Art Strafe für begangene Sünden, dieser als eine Erlösung nach gethaner Buße. Und damit war für ihn bisher die Critik so ziemlich abgemacht. „Die gereinigte Nation ist besser, größer und mächtiger, als jede andere.“ — Es kann nicht unsere Aufgabe sein, den Mangel eines jeden geschichtlichen Verständnisses hier weiter zu verfolgen.

Bis jetzt ist noch keine Nation von kriegerischen Verwüstungen verschont geblieben. Jede hat vielmehr einen fast gleichmäßigen Tribut entrichten müssen. Die ganze Weltgeschichte ist mit Blut geschrieben und jeder ihrer Abschnitte mit Strömen Bluts gefüllt. Und doch hat unseres Wissens noch kein Volk in so kurzer Zeit solche unermeßliche Opfer an Menschen und Eigenthum gebracht, wie das amerikanische. Nichts scheint daher auch billiger zu sein, als die Forderung, daß der Preis, um welchen der Friede errungen wurde, nicht blos einen genügenden Ersatz leiste für die gebrachten Opfer, sondern auch zugleich eine hinreichende Gewähr biete für künftige Sicherheit. Das sind die allergewöhnlichsten Bedingungen, welche wir befugt sind, an die Reconstruktion zu stellen. Ist die Erfüllung ein bloßer Akt der Gerechtigkeit, so ist die Versagung ein schmählicher Betrug an den theuersten Interessen der Nation.

Die Beendigung eines Krieges ohne Hebung seiner Ursache ist kein Friede, viel weniger eine Garantie für die Zukunft. Außer so manchem Andern war die Ursache dieses Krieges bekanntlich die Knechtung der Neger, und die sociale, wie politische Uebermacht ihrer Herrn. Wir werden in dem Verlaufe unserer Untersuchung sehen, ob die Reconstruktion, welche vom Präsidenten Lincoln eingeleitet wurde und vom Präsidenten Johnson so eben durchgeführt wird, jene Sklaverei in jeder Form aufhebt und diese Uebermacht in jeder Gestalt vernichtet. Zu diesem Zwecke wollen wir diesen Gegenstand in folgenden Abschnitten einer gedrängten Prüfung unterwerfen:

1. Bürger- und Wahlrecht.
2. Verhältniß des Negers ohne Wahlrecht zu dem wahlberechtigten Rebellen.
3. Reconstruktion und Optimisten.
4. Territorialerklärung des Rebellengebiets.
5. Reconstruktion durch Congreß und Präsidenten. Neue Parteibildung.
6. Schluß.

1. Bürger- und Wahlrecht.

Eine der Hauptursachen, durch welche die Rebellion, wenn nicht geradezu bewirkt, so doch wesentlich gefördert wurde, ist die Verbündete der Sklaverei, die Lehre von den Staatsrechten.* Diese Lehre ist daher auch die Quelle, welcher die meisten Uebel entspringen, unter welchen die Nation bei der Reconstruktion zu leiden hat.

So lange man Unionssouveränität und Staatensouveränität, d. h. die Herrschaft zweier höchsten Gewalten über das nämliche Gebiet und innerhalb desselben für vereinbarlich hält; so lange man nicht zu der Einsicht gelangt, daß diese beiden Souveränitäten in einander übergreifen und daher auch alle durch sie begründeten Verhältnisse in gegenseitigen Conflikt und Verwirrung bringen: so lange bekennt und praktizirt man eben einen capitalen Unsinn und monströsen Widerspruch, aus welchem sich Folgen ergeben, die in gewöhnlichen Zeitläufen zwar als bloße Anomalien erscheinen mögen, aber in Perioden, wie die gegenwärtige, gemeingefährliche Dimensionen annehmen müssen. Hiernach vereinigt jeder amerikanische Bürger zwei Eigenschaften in sich, eine nationale und eine staatliche.† Amerikaner ist er überhaupt nur, insofern er einem bestimmten Staate der Union angehört. Alle seine politischen Rechte, selbst die nationalen, kann er nur ausüben als Staatsangehöriger. Seine ganze öffentliche Lebensthätigkeit äußert sich nur staatenweise.‡ Nur als Bürger eines bestimmten Staates und mit Beobachtung der Vorschriften desselben kann er an der Wahl nationaler Beamten direkten oder indirekten Antheil nehmen, heiße nun der zu Wählende Präsident, Senator oder Repräsentant. Wie seiner Zeit die Annahme, so kann auch gegenwärtig die Abänderung der Unionsconstitution nicht durch die wahlberechtigten Bürger, sondern nur staatenweise geschehen. Man ist daher, wenn auch nicht der Zeitfolge nach, so doch qualitativ in erster Linie Staatsangehöriger und in zweiter erst Unionsbürger, und dieses kann man im wahren Sinn nur sein, insofern man jenes ist.

Die Ver. Staaten Constitution verleiht zwar dem Congreß die Gewalt, gleichmäßige Gesetze über das Ertheilen des Bürgerrechts (Naturalisation) zu geben, ermächtigt ihn, die deshalb „nöthigen und angemessenen" Ausführungsbestimmungen zu erlassen und verordnet endlich, daß die Bürger eines Staates sich aller Rechte und Privi-

* Gleich Siamesischen Zwillingen scheint es die Bestimmung Beider zu sein, mit einander zu leben oder zu sterben.

† Wir sehen hier überall von den Territorien ab.

‡ Die „nationale" Conscription und Steuerpflicht allein scheinen eine Ausnahme hiervon zu machen.

legien der verschiedenen Staaten erfreuen sollten. Hieraus scheint zu folgen, daß es Sache des Congresses wäre, zu verordnen, unter welchen Voraussetzungen ein Mensch nicht blos das „formelle" Bürgerrecht erlangen, sondern auch den „materiellen" Inhalt dieses Rechtes erwerben und ausüben dürfe. Mit anderen Worten, es scheint selbstverständlich zu sein, daß man mit der Verleihung des Bürgerrechts auch alle die Befugnisse erhalte, welche man mit dem Begriffe desselben zu verbinden pflegt. Dem ist aber nicht so. Der Congreß hat in seinen Akten nirgends Wesen und Bedeutung des Bürgerrechts weiter festgestellt, als es in der eben bezeichneten Art durch die Constitution selbst geschehen ist. Im Gegentheil wurde es z. B. den einzelnen Staaten überlassen, Bestimmungen über die Eigenschaften der Wähler, über Zeit und Art der Wahlen (nationale, Staats- und lokale), über Eintheilung der Wahlbezirke und über den ganzen Wahlmodus zu treffen, wovon auch jeder Staat in seiner eigenen Weise den vollsten Gebrauch machte.

Das Resultat ist, daß zwar nach den Gesetzen des Congresses das Bürgerwerden, dagegen nach den Akten der Einzelstaaten der Inhalt des Bürgerrechtes regulirt wird. Man kann daher ein freier Unionsbürger sein, ohne in irgend einem Theile der Union wählen zu dürfen. Die Berufung eines solchen „Stimmlosen" an die Bundesregierung um Ertheilung des „Stimmrechts" in Nationalwahlen würde ihm ebensowenig helfen, als die Bitte des bekannten, aus einem deutschen Staat in den andern geschickten Schmul Itzick an den hohen deutschen Bundestag um ein Bischen Vaterland.

Nach dem Gesagten erklärt sich von selbst die Lage der von der Bundesregierung befreiten Neger. Sie sind zwar „amerikanische Bürger", „Unionsbürger", „freie Bürger", haben aber trotz Alledem kein staatliches Wahlrecht und ein anderes giebt es nicht.

Wenn Vernunft und Logik auf unsere Zustände ihre Anwendung fänden, so wäre der neulich von dem Bostoner „Pionier" geführte Beweis hier maßgebend. Die während des Krieges emancipirten Neger haben allerdings durch eine von den betreffenden Staatsgesetzen unabhängige Macht ihre Freiheit erlangt, woraus folgen sollte, daß sie von den Beschränkungen jener Gesetze nicht betroffen würden, sondern freie Unionsbürger mit allen Rechten derselben — einschließlich das Wahlrecht — sein müßten. Allein der „Pionier" vergißt eben, daß nach hiesigem Bundesrecht „Unionsbürger" zu sein, ein bloßer Namen ohne Inhalt ist, und die Bestimmung dieses Inhaltes den einzelnen Staaten zukommt.

Ganz gleich verhält es sich mit dem Eingewanderten. Dieser wird nach einer gewissen Zeit und mit Beobachtung gewisser Vorschriften der betreffenden Congreßakte Unionsbürger. Und doch haben die verschiedenen Staaten bestimmt, wann und unter welchen Bedingungen er das Wahlrecht ausüben dürfe, obschon sich sein Bürgerrecht auf eine von den Gesetzen dieser Staaten unabhängige Macht stützt. Das Prinzip ist dasselbe. Darf dem Adoptivbürger das „Stimmen" nach dem Verlangen der Knownothings auf zwanzig Jahre vorenthalten werden, so wird er in den wenigsten Fällen davon Gebrauch machen können und es darf ihm consequenter Weise für immer entzogen werden. Ueber die staatliche Befugniß hierzu von dem Standpunkte des positiven Rechts wurden bisher noch keine Einwendungen erhoben; sie entsprangen nur der politischen Zweckmäßigkeit oder dem humanen Prinzip der Gleichberechtigung.

Wir werden weiter unten sehen, daß trotz aller und jeder Staatssouveränität Präsident Johnson nach der von ihm eingenommenen Stellung und unter den obwaltenden Verhältnissen es allerdings in seiner Gewalt hatte und daß es daher auch seine Pflicht war, den befreiten Negern das Wahlrecht zu verleihen, weßhalb dessen Versagung seinerseits nur ein leerer Vorwand und ein demagogisches Vorschützen der Staatsrechte sein kann. Für die hieraus entspringenden Folgen bleibt daher auch nur er verantwortlich. Wollte der Präsident einmal in der Reconstruktion den Diktator spielen — mit Umgehung der Constitution und der in dem Congreß repräsentirten Unionssouveränität; — so konnte seine Diktatur nur dann vom Radikalismus gutgeheißen werden, wenn er sie im Interesse der Humanität und Freiheit geübt und daher jene, die Sklaverei erhaltenden südlichen Staatsrechte niedergebrochen und den Negern das Wahlrecht ertheilt hätte, statt diese Staatsrechte wieder herzustellen, den Rebellen das Wahlrecht zurückzugeben und es den Negern zu versagen.

2. Verhältniß des Negers ohne Wahlrecht zu dem wahlberechtigten Rebellen.

Der Krieg ist zwar vorüber; während man aber seine Errungenschaften im Inland mit Gepränge feiert und dem Auslande mit Pomp verkündet, ist ihm im Süden rasch ein Zustand gefolgt, welcher sich kaum noch von Anarchie unterscheiden läßt. Und diese scheint mit der gegenwärtigen „Reconstruktion" fast gleichen Schritt zu halten.

In dem unter der Aegide des Präsidenten soeben reconstruirten Virginien haben die Rebellen in den Staatswahlen einen vollständigen Sieg über die Unionisten davongetragen.* Die Patrioten in Nord-Carolina erklären, daß sie sich der Uebergriffe und Gewaltthätigkeiten der Rebellen kaum mehr erwehren können und ohne Bundeshilfe den Staat verlassen müssen. Schon aus diesem Leiden der loyalen Weißen läßt sich ein Schluß ziehen auf das grenzenlose Elend der Schwarzen. Von allen Seiten kommen Negerdeputationen zum Präsidenten und schildern ihm das Unerträgliche ihrer Lage. Zu sehr mit der „weißen" Reconstruktion beschäftigt, in welcher für die Schwarzen keine Stelle zu finden ist, kann er des Tröstlichen wenig geben; doch ermangelt er nie, ihnen zu bedeuten, daß die Ertheilung des Wahlrechtes nicht seine Sache sei, sondern die der einzelnen Staaten. In Richmond mußten inzwischen die kaum eröffneten Schulen für Negerkinder wieder geschlossen werden.

Der Schwarze soll arbeiten, aber ohne Aussicht auf einen gewissen Lohn, oder doch nur mit Vertröstung auf den Ernteertrag. Bekannt sind die früher vom General Banks in Louisiana regulirten Arbeits-Löhne. Aehnlich sind die neulich in Virginien angenommenen; sie stellen dem schwarzen Arbeiter fünf Dollars monatlich in Aussicht, wobei er sich aber die Kleidung und in Krankheitsfällen die ärztliche Hülfe selbst zu verschaffen hat.† So ist der Neger social wie rechtlich schutzlos. Das sind die Früchte der Unionssiege, das ist der Lohn für loyale Treue und Aufopferung.

Man scheint entschlossen zu sein, im Süden zweierlei Rechts- und Gesellschaftssysteme zugleich mit der Reconstruktion auf's Neue zu begründen und nach Gelegenheit und Bedürfniß weiter auszubilden.

---

* Wurden doch in der jüngsten Washingtoner Stadtwahl die Unionisten von den Secessionisten auf's Haupt geschlagen, zum Lohne dafür, daß jene großmüthig genug waren, die Stadtverweisung, womit sie diese bedrohten, nicht zu vollziehen. Und das geschieht unter den Augen unserer hochwohlweisen National-Regierung.

† Knaben bis zum 18. Jahre und Weiber erhalten blos 2 bis 3 Dollars. Der Verdienst der Neger wird überdies durch ein strenges Paß- und sonstiges Polizeisystem regulirt. Ein Agent des Freedmens-Bureau's hat soeben einen offiziellen Tarif der Arbeitslöhne veröffentlicht, welcher etwas mehr in das Detail geht, sonst dem obigen fast gleich ist — natürlich nicht im Interesse der gedrückten Neger, sondern der sie drückenden Plantagenbesitzer.

Der Neger-Codex, wie er in Tennessee angenommen wurde, verordnet unter Anderem: Daß der Schwarze kein Wahlrecht haben soll; gegen den Weißen kein gerichtliches Zeugniß ablegen darf; daß in gewissen Fällen an dem Schwarzen zum Capitalverbrechen wird, was an dem Weißen nur als Vergehen zu strafen ist; daß Negerkinder von den Behörden beliebig an den Meistbietenden in Dienst gegeben werden können und daß den erwachsenen Neger dasselbe Schicksal treffe, sobald er sich weigere (unter den oben bezeichneten Bedingungen) zu arbeiten, in welchem Falle er als Vagabond zu Zwangsarbeit verurtheilt und sein Beherberger mit Geldstrafe bedroht wird; daß Verträge zwischen Weißen und Negern nur dann Gültigkeit haben, wenn sie von einem weißen Zeugen beurkundet sind, und daß der Besuch öffentlicher Schulen für Weiße den Negerkindern nicht erlaubt ist.

Wenn das Angeführte genügt, um einen Begriff von dem neuen Negercodex in einem der loyalsten Grenzstaaten zu bilden; so mag man zugleich von hier aus einen Schluß ziehen auf die Behandlungsweise der schwarzen „Unionsbürger" in den rabiaten Baumwollenstaaten. Als Folge davon werden im Süden zwei „Bürgerklassen" gebildet, von welchen jede nach andern Gesetzen beurtheilt wird: die eine mit Privilegien, die andere ohne Schutz; die eine berechtigt, die andere rechtlos. Wie man sieht, beschränkt sich diese Unterscheidung nicht blos auf das politische Gebiet, sondern dehnt sich auch aus auf das sociale Leben, auf das Civil- und Criminalrecht.

Es ist überflüssig, in eine weitere Erörterung dieses Systems einzugehen. Jeder Vorurtheilsfreie begreift leicht, daß dieses eine neue Sklaverei begründet, empörender als die bisherige. Die Emancipation ist unter diesen Umständen eine von den Vereinigten Staaten verliehene Freiheit ohne die Mittel, sie gegen den Widerspruch der Rebellenstaaten durchzusetzen. Es ist ein Unions-Bürgerrecht ohne die staatliche Befugniß, es irgendwo zur Geltung zu bringen. Es ist das Erregen eines Verlangens nach Menschenrecht ohne Aussicht auf Befriedigung.

Die Südländer haben diesen Gegenstand in ihrer Weise rasch erledigt und dem Neger den Standpunkt über den Werth der Emancipation klar gemacht. Wenn sich von dem Anfang auf den Fortgang schließen läßt, so müssen die Folgen furchtbar sein.

Die New Yorker „Times", das Organ Seward's, welches gewiß keiner Vorliebe für die Neger beschuldigt werden kann, läßt sich von ihrem Correspondenten unter Anderem Folgendes über südliche Zustände berichten:

„Die schwarze Bevölkerung wird ermordet und in ein frühzeitiges Grab getrieben, wenn nicht die Regierung an den Bezirkssitzen und in den Städten Profoßgarden hält. So groß ist die Wuth der Sklavenhalter über ihre Niederlage, daß sie sich bei ihrer Rückkehr damit amüsiren, ihren früheren Sklaven Ohren, Nasen und Lippen abzuschneiden. Das ist kein Phantasiebild. Es ist eine nur zu gräßliche Wahrheit. Ich bin überzeugt, sie braucht nur unserer loyalen Bevölkerung bekannt zu werden, um ein Gefühl der Entrüstung zu erregen, welches gegen Himmel schreit.

In Montgomery kamen an einem Tage fünf Männer an mit abgeschnittenen Ohren und fast ganz nackt. Anderere erschienen mit Schnitten am Hals, während noch Andere gräßliche Wundmaale auf ihrem Körper trugen, welche mit Stöcken und Steinen förmlich eingehauen waren. Die Thäter sind zweifelsohne jene ritterlichen, hochmüthigen, wohlerzogenen Herren!"

Der Correspondent glaubt zwar, daß es mit dieser Junkerwirthschaft bald vorbei sei. Auf wie schwachen Füßen sein Glaube aber beruht, beweist er damit, daß er obige Fälle als bloße Beispiele verübter Grausamkeit bezeichnet und sodann fortfährt:

„Der Anblick des Landes rechtfertigt die Annahme, daß die größte Noth unter der Bevölkerung herrsche. Und doch ist es merkwürdig, wie furchtbar verbittert die zurückgekehrten Rebellen sind. Selbst auf dem Weg nach dem Regierungs-Commissariat, um sich Rationen zu verschaffen, beschimpfen sie die Regierung und das Volk der Vereinigten Staaten in so gräulichen Ausdrücken, wie wir sie von diesem wahnsinnigen Volke seit Monaten zu hören gewohnt waren. In der That, nach den Reden dieser Prahlhänse zu urtheilen, sollte man glauben, die Rebellion wäre noch in ihrer vollen Glorie. Unionisten können nur unter militärischem Schutze frei athmen und Ruhe finden."

Soweit der Bericht des Organs Seward's, „des größten Staatsmannes Amerika's". Es scheint nun die Zeit wirklich gekommen zu sein, von welcher Seward selbst im vorigen Jahre sagte, daß der Norden seine verirrten Brüder im Süden mit Liebe umfangen und ihnen ein Versöhnungsfest bereiten werde. Die patriotischen Neger sind die Sühnopfer, welche den von ihnen besiegten Rebellen für ihre „bereitwillige" Rückkehr in die Union geschlachtet werden, und es kommt natürlich wenig darauf an, daß auch einige arme loyale Weiße denselben Weg alles Fleisches gehen.

Wahlrecht und Besitz würden den Neger bald in die Lage gebracht haben, mit seinem weißen Mitbürger zu concuriren und jenes brutale Junkerthum in angemessene Schranken zu weisen. Nun aber versagt man dem loyalen Schwarzen nicht bloß ein Recht, welches man dem rebellischen Weißen einräumt, sondern Präsident Johnson hat auch noch durch eine bloße Cabinetsordre verfügt, daß jeder weitere Verkauf confiscirter Rebellengüter eingestellt werden soll. Ob er hierzu irgend welche Befugniß hatte, ist eine Frage, deren Beantwortung bis jetzt noch Niemanden beunruhigt hat. Dagegen ist nicht abzusehen, wie die Kluft zwischen dem großen Landbesitzer und dem Landlosen ohne strenge Durchführung der Confiskationsakte, wie der Abstand zwischen dem Privilegirten und dem Rechtlosen ohne Ausdehnung des Wahlrechts auf den Neger ausgeglichen werden können.

Man hat behauptet, daß überhaupt das Wahlrecht ohne entsprechende Selbstständigkeit argen Mißbräuchen unterliege, woraus man folgert, daß es dem Plantagenbesitzer eine unbedingte Controlle über die Ausübung des Wahlrechts seiner Neger verschaffe. Wenn der erste Theil eine Wahrheit enthält, von der man sich bei jeder Wahl nur zu lebhaft überzeugen kann, so ist in Bezug auf die Folgerung daraus nicht abzusehen, warum der Mißbrauch durch den Plantagenbesitzer in seinen schwarzen Proletariern größer sein sollte, als der Mißbrauch der Fabrikbesitzer in seinen weißen. Wenn wir gleichwohl für das unbeschränkteste Wahlrecht sind, so hat das seinen Grund darin, daß die Freiheit eher geeignet ist, sich selbst zu reguliren und sich ergebende Mißstände zu beseitigen, als daß eine durch entgegengesetzte Interessen diktirte Beschränkung oder „legalisirte" Unterdrückung auf dem Reformweg wieder aufgehoben werden kann. Dazu kommt, daß es die Regierung in dem vorliegenden Falle in ihrer Macht hatte, den Negern nicht bloß Wahl-, sondern auch Besitz-Recht zu verleihen. Ohne beides ist er recht- und schutzlos und die Emancipation wird für ihn eher ein Fluch, als ein Segen. Sollten die Südstaaten nicht, durch die äußerste Nothwendigkeit gedrängt, sich dazu bestimmen lassen, den Neger selbstständig und wahlberechtigt zu machen, so wird sich aus den gegenwärtigen Zuständen eine vollständige Anarchie entwickeln, welche zu einem Racenkampf gegen die schwarze Bevölkerung führen muß, der an Brutalität dem Vertilgungskrieg gegen die Indianer wenig nachgeben wird.

3. Reconstruktion und Optimisten.

Tagtäglich kann man die Optimisten die Resultate des Krieges unter Anpreisungen verkünden hören, welche etwa lauten, wie folgt: „wer hätte auch nur geahnt, daß in so kurzer Zeit solche Fortschritte erreicht werden konnten! Ist es doch, als ob in Tagen das Werk von Jahren, in Jahren das Werk von Jahrhunderten vollbracht wurde. Die Rebellion niedergeworfen, die Union wieder hergestellt, die Sklaverei aufgehoben, die Nation nach Innen und Außen mächtiger als je zuvor! Darum etwas Geduld, ihr Radikalen, mit dem Neger-Wahlrecht und euren sonstigen Reformvorschlägen. Nur keine Ueberstürzung! Der Neger hat vorerst genug erreicht mit der Freiheit, laßt ihn reif werden für den Vollgenuß des Bürgerrechts. Nach den bisherigen Resultaten zu urtheilen, kann man mit Zuverlässigkeit erwarten, daß und wann das Uebrige eintreten wird. Sind wir doch erst am Anfang und noch lange nicht am Ende einer großen Zukunft verheißenden Epoche!" — — So und ähnlich ist die Sprache ebenso loyaler, als gutmüthiger Menschen, welche selbst dem Fortschritt huldigen, soweit er keine sonderlichen Anstrengungen kostet. Ihrem „ruhigen, besonnenen Wesen" erscheint der rastlos vorwärts drängende Radikalismus nicht bloß als höchst unbequem, sondern als der Sache der Freiheit verderblich.

Der Irrthum dieser Optimisten ist ein doppelter. Einmal glauben sie, daß sich die politische Entwickelung von selbst mache, ohne Zuthun der Betheiligten, so etwa wie eine Art Naturprozeß, indem die während der Revolution entfesselten Kräfte auch noch nach ihrer Beendigung in gleichem Grade fortwirkten. Sodann vergessen sie, daß jede Revolution, welche Bestand haben soll, rasch über ihre unmittelbare Veranlassung hinausgreifen muß und daß die Freunde der Freiheit um so eifersüchtiger auf die sofortige Ausbeute und vollständige Sicherung ihrer Siege bedacht sein müssen, je schneller und intensiver nach jeder Aufregung die Reaktion eintritt, um nicht selber die scheinbar siegreiche Revolution um ihre besten Früchte zu betrügen. Revolution und Reaktion zeigen die äußersten Schwingungen auf dem politischen und geistigen Gebiet an, wie der Pendel auf dem physischen. Der Pendel aber, wenn nicht unterbrochen, schlägt gleich aus. Ebenso folgt der Aktion die Gegenaktion (in derselben Weite und Tiefe). Wehe jener, wenn sie von dieser ereilt wird, ehe sie ihre Errungenschaften genügend gesichert hat! Leicht möchten dieselben dann, wie in den deutschen Märztagen, zu bloßen „Versprechenschaften" zusammenschrumpfen.

Wenn die gegenwärtige Krise durch eine Reconstruktion beendigt

wird, ohne den Negern das Wahlrecht zu gewähren — von den übrigen Reformen hier gar nicht zu sprechen — so fragen wir, welche Mittel haben dann jene Optimisten, um einer förmlich rehabilitirten und legalisirten Reaktion dieses Wahlrecht künftighin abzunöthigen? Oder werden Barbaren nach ihrer Niederlage um so gerechter und menschlicher sein, je mehr man sich beeilt, die Niederlage in ihrem Gedächtniß auszulöschen, und je bereitwilliger man ihnen Waffen und Gewalt zurück giebt, von welchen sie vor ihrer Besiegung einen so unmenschlichen Gebrauch gemacht haben? Oder ist es gerecht, eine Reform, welche gegenwärtig mit Leichtigkeit durchgeführt werden könnte, der Zukunft als Schuld aufzuhalsen, von welcher sie nur mit den schwersten Opfern eingelöst werden kann? — Nichts ist verbrecherischer gegen die Menschheit, als das Verschieben großer Zeitfragen aus Gründen „bloßer Zweckmäßigkeit".

Man glaubt, wie es scheint, das Wahlrecht des Negers sei eine Wohlthat, welche bloß diesem zu gut komme und ihm daher auch je nach Umständen verliehen oder versagt, jetzt oder später, bedingt oder unbedingt eingeräumt werden könne. Man nimmt an, daß es nur die schwarze, nicht auch die weiße Bevölkerung; daß es nur gewisse Theile, nicht die ganze Nation berühre. Abgesehen von einer solchen inhumanen Auffassung, welche sich nothwendig selbst richten und strafen muß, entsteht die Frage nach dem Material der Reconstruktion. Reicht die loyale weiße Bevölkerung allein hin, um die Südstaaten ohne Gefahr wieder in ihre früheren Rechte einzusetzen? Oder kann es nur geschehen mit Verwendung des ganzen loyalen Vorraths (weißen, wie schwarzen)? Und verlangt nicht der gesunde Menschenverstand, daß mindestens das tonangebende illoyale Element ausgeschlossen bleibe? Das sind einfache praktische Fragen, ohne allen und jeden Idealismus.

Behufs ihrer Beantwortung wollen wir annehmen, daß die Bevölkerung der Rebellenstaaten beiläufig 10 Millionen betrage. Selbstverständlich kommt es weit weniger auf die genaue Richtigkeit dieser Zahl, als vielmehr auf die Feststellung der Proportionen an, in welche die Bevölkerung nach Farbe und Loyalität zerfällt. Unter diesen 10 Millionen mögen beiläufig 3½ loyale Schwarze sein. (Daß es deren keine anderen, als loyale, giebt, sei zur Schande der Weißen gesagt.) Von den verbleibenden 6½ Millionen Weißen sind mindestens 4½ ausgeprägte Rebellen, während die übrigen 2 Millionen loyal sein mögen, von zum Theil höchst zweifelhaftem Charakter. Wollen wir nun auch annehmen, daß eine halbe Million Rebellen durch das Amnestiedekret von der Reconstruktion, respektive Wahlfähigkeit ausgeschlossen sei,

so verbleiben noch immer 4 Millionen Illoyale gegen 2 Millionen Loyale. Bedenkt man ferner, daß bis jetzt noch kein Urtheilsspruch gegen einen einigermaßen hervorragenden Rebellen vollzogen, dagegen jedes „specielle" Begnadigungsgesuch eximirter Illoyaler bereitwillig gewährt wurde: so stellt sich das Mißverhältniß zwischen der mehr als doppelten Zahl Illoyaler zu den Loyalen für die Reconstruktion um so nachtheiliger heraus, je mehr jene Illoyalen zu den früher tonangebenden Politikern gehörten und je geringeren Einfluß diese Loyalen bisher in ihren respectiven Kreisen und Staaten gehabt haben. — Wie ist es unter solchen Verhältnissen möglich, eine freiheitliche Reconstruktion vorzunehmen mit Ausschluß der Neger? Ist nicht vielmehr die Gewährung des Wahlrechts an die Neger eine absolute Vorbedingung irgend welcher Reconstruktion, welche auf den Namen einer solchen Anspruch machen will? Welche Wirkung der Ausschluß der Neger nicht bloß auf sie selbst, sondern auf die loyalen Weißen und das ganze Reconstruktionswerk hat, darüber liefern die öffentlichen Blätter täglich die eindringlichsten Berichte.

Man mag dagegen einwenden, daß diese Uebelstände auch durch das Wahlrecht der Neger nicht vollständig gehoben werden können. Wir haben bereits oben die Statthaftigkeit dieses Einwandes zu würdigen gesucht. Er beweist aber im Zusammenhang mit der Reconstruktion, daß es für den Süden nur eine angemessene Behandlungsart gab und das war die Territorial-Erklärung. Davon in dem nächsten Abschnitt.

4. Territorial-Erklärung des Rebellengebiets.

Wir wissen sehr wohl, was gegen dieselbe eingewendet werden kann und auch eingewendet wurde, daß nämlich Körperschaften, politische wie private, kein Verbrechen, folglich auch keinen Hochverrath begehen können, weßhalb auch keiner der Südstaaten wegen Rebellion seine politischen Rechte oder seine staatliche Existenz verlieren dürfe. Zur Begründung dieser Ansicht beruft man sich auf das Gemeine Recht (Common Law of England). Damit ist aber nicht mehr bewiesen, als daß eine solche Körperschaft nach jenen Rechtsgrundsätzen ein bloßer, von ihren Genossen abstrahirter Begriff ist und daher als solcher nicht prozessirt und verurtheilt werden könne, wenn auch die einzelnen Mitglieder, aus welchen die Körperschaft zusammengesetzt ist, alle der Reihe nach sich des Hochverraths schuldig gemacht hätten.

Diese ganze Rechtsdeduktion schließt aber die Befugniß der souverainen Gewalt nicht aus, jeder solchen Körperschaft (sei es nun ein bloßer Verein, eine Stadt, oder ein Bezirk), welche den Bestimmungen ihres Freibriefs oder ihrer Constitution zuwider handelt, im öffentlichen Interesse diesen Freibrief und diese Constitution zu entziehen, d. h. ihren corporativen Verband aufzulösen. So ersehen wir aus demselben Gemeinen Recht, auf welches man sich zur Begründung obiger Ansicht und zum Beweis der Unverletzlichkeit südlicher Staatsrechte berufen hat, daß der Freibrief (Charter) der Stadt London zweimal von dem englischen Parlament vernichtet wurde. Der ganze Unterschied besteht also darin, daß nach öffentlichem Recht diese Frage mehr als eine politische, denn als eine rechtliche, mehr als Sache der souverainen Staatsgewalt, denn als Sache der Gerichte aufgefaßt und behandelt würde, weshalb auch jene Einwendungen aus dem Rechtsverfahren hier keine Anwendung finden können.

Private, wie politische Körperschaften verdanken ihr Entstehen und Bestehen der souverainen Gewalt, als deren Creaturen sie angesehen werden. Es kann daher auch keinen Augenblick an der Befugniß der höchsten Gewalt gezweifelt werden, solche Körperschaften aufzulösen, sobald ihr Fortbestehen den allgemeinen Interessen gefährlich wird. Als Gründe dieser Auflösung zählt das Gemeine Recht vorzüglich auf das Verwirken des Freibriefs durch Mißbrauch, oder dessen Zurückgeben Seitens der Körperschaft. Außerdem sehen wir, daß die Staatsgewalt nach Gutdünken Stadt- und Land-Bezirke (Cities, Townships and Counties) verändern, erweitern, verkürzen und zerlegen kann.

Die Frage ist daher nur: in welchem Verhältniß steht die

Unionsgewalt zu dem Rebellengebiet? — Auch hier treten uns wieder die Staatsrechte hindernd in den Weg. Es sind nur zwei Fälle denkbar: entweder ist die Unions-Gewalt die höchste in dem ganzen Unionsgebiet, oder jeder einzelner Staat steht ihr als ebenbürtige Macht gegenüber.

Im ersten Fall kann das Recht des Congresses als Repräsentanten der Nationalsouverainität nicht bestritten werden, das ganze Rebellen-Gebiet als Territorium zu behandeln und nach Bedürfniß in mehrere Territorien zu zerlegen. — Schon hören wir von allen Seiten die Berufung auf die Constitution. Gemach, meine Herren! Die Constitution hat auch Virginien nicht vor Zerstückelung geschützt. Sie ist überhaupt nur bestimmt, Gemeinwesen in ihrem Recht, nicht aber in ihrem Unrecht zu beschützen. Welche constitutionelle Garantie kann sie einem Gebiet aufdrängen, welches sie nicht blos verwirft, sondern gegen sie rebellirt? Die Rebellenstaaten waren vor Ausbruch des Krieges nur Bundes-Staaten vermöge der Constitution und des gemeinschaftlichen Bandes. Durch ihre Trennung haben sie ihren staatlichen Charakter abgelegt, ihren Freibrief verwirkt und zurückgegeben, und dieses in ihren Secessionsakten ausdrücklich erklärt. Dagegen hat sich die Nation, sowie ihre höchste Gewalt nirgends des Rechts begeben auf das ganze Unionsgebiet, einschließlich die Rebellen-Ländereien. Die Rebellen haben also keinen Grund zur Beschwerde, wenn der Congreß sie nach ihren eigenen Thaten behandelt und daher die von ihnen selbst zerrissenen Freibriefe einfach cassirt. Ueberdieß giebt es ein höheres Recht, als die Constitution, und das ist das Recht der Selbsterhaltung, welches verlangt, daß die Rebellen nach Verdienst behandelt und ihr Gebiet zum Territorium erklärt werde.

Nehmen wir den zweiten der oben angegebenen Fälle an, so sind in Folge der Rebellion zwei sich rechtlich gleichstehende Souveränitäten mit einander in Kampf gerathen, von welchen die eine die andere besiegt hat. Der Kampf sowohl, als die hieraus sich ergebenden Folgen sind dann nicht mehr nach der Constitution der Vereinigten Staaten, sondern nach dem allgemeinen Völkerrecht zu beurtheilen. In diesem aber fließen bekanntlich Gewalt und Recht in einander über, daß der Sieger sich die Befugniß beilegt, die politischen Formen des eroberten Gebiets nach Belieben umzumodeln. Wir können den Rebellen und ihren Anhängern die Wahl zwischen beiden Behandlungsweisen überlassen in der Gewißheit, daß sie jedenfalls aus der zweiten weniger Trost ziehen werden, als aus der ersten.

Man mag daher die vorliegende Frage von dem Standpunkt des Staats- oder Völkerrechts, des Friedens- oder Kriegsrechts, der Politik oder des öffentlichen Wohls betrachten, die Antwort ist allenthalben dieselbe: weder den Rebellen noch ihren Anhängern kommt es zu, dem Congreß die Befugniß zu bestreiten, diese Rebellen nach ihrem eigenen Standpunkt zu messen, nach ihrem eigenen Standpunkt zu beurtheilen und nach ihren eigenen Thaten zu behandeln.

Ueber das Recht des Congresses, das Rebellengebiet als Territorium zu erklären, kann daher kein Zweifel bestehen. Wir haben hier diese Rechtsfrage nur deshalb so ausführlich behandelt, weil sie von der Administration und ihren Anhängern selbst in Zweifel gezogen wird. Es besteht allerdings noch eine schwache Hoffnung, leider zu schwach, als daß wir ihr eine Bedeutung beilegen können, daß diese Frage von dem nächsten Congreß in einer von der administrativen Reconstruktion verschiedenen Weise werde betrachtet und entschieden werden, obschon dieses höchst wahrscheinlich für lange hin der letzte Congreß sein wird, welcher die Geschicke der Union in freiheitlichem Sinne entscheiden könnte. In welcher Weise aber das als Territorium erklärte Rebellengebiet traktirt werden sollte, ist aus der Behandlung aller bisherigen Territorien zu bekannt, als daß es nöthig wäre, hierüber weiter ein Wort zu verlieren.

5. Reconstruktion durch Congreß und Präsidenten. Neue Parteibildung.

Den Streit, welcher unter der letzten Administration zwischen Präsidenten und Congreß über die Reconstruktion geführt wurde, setzen wir als bekannt voraus und bemerken darüber in aller Kürze nur Folgendes: Während der Congreß nicht Entschiedenheit genug hatte, die Rebellenstaaten als Territorien zu erklären, wollte er doch eine gleichmäßige Norm für ihre Reconstruktion feststellen, ihre Wiederaufnahme in den Bund von einer Majorität ihrer respectiven Bürger abhängig machen und in der Zwischenzeit eine Controlle über sie führen, bis das loyale Element in denselben genügend erstarkt wäre.

Schnöde wurde dieser Plan von Lincoln verworfen, in dessen Fußstapfen nun auch Johnson getreten ist. Beide gehen oder gingen von der Voraussetzung aus, daß der Süden nicht aus der Union ausscheiden konnte, seine Secessionsakte null und nichtig und die Südstaaten daher noch immer Unionsstaaten seien,* weßhalb es sich einfach darum handle, „ihre Cooperation mit dem Bunde" wieder herzustellen, wofür sich keine unter allen Umständen gleichmäßige Norm entwerfen lasse. Daraus erwächst natürlich für diese Herren Recht und Pflicht, mit Umgehung des Congresses die Sache in die höchst eigenen Hände zu nehmen und in jedem einzelnen Falle nach Umständen zu verfahren.

Eine grellere Verletzung des Rechts und eine plumpere Verhöhnung des gesunden Menschenverstandes läßt sich kaum denken, als diese „präsidentschaftliche" Reconstruction. Sind nach Ansicht von Lincoln und Johnson die Südstaaten trotz der Rebellion wirklich noch immer Unionsstaaten im Sinne der Constitution, ist nun der Frieden wiederhergestellt und kommt es lediglich auf ihre „practical cooperation" mit dem Bunde an; so folgt daraus einfach, daß die Staaten selbst und Niemand sonst diese ihre Cooperation wieder herzustellen haben, was selbstverständlich dadurch geschieht, daß sie jene nichtige Secessionsakte auf die Seite werfen und Vertreter in den Congreß wählen. Während aber der Präsident die Territorial-Erklärung zurückweis't, die Mitwirkung des Congresses verwirft und diese ganze Angelegenheit von seinem Cabinet aus ordnet: behandelt er „die niemals aus der Union ausgetretenen Staaten" gleichwohl, so weit es seiner eigenen Machtvollkommenheit zusagt, als Territorien,

* In einer Conversation mit Herren aus Süd-Carolina leitete neulich Johnson davon den Beweis ab, daß er ein besserer Staatsrechtsmann sei, als sie, d. h. Bekenner eines Instituts, ohne welches, wie früher die Sklaverei, so gegenwärtig die Verfagung des Negerwahlrechts und selbst die Secession kaum möglich gewesen wäre.

ernennt nach eigenem Belieben und einer ganz gleichen Schablone in seiner Eigenschaft als „oberster Executivbeamter und Oberbefehlshaber" „provisorische Gouverneure" „für vollberechtigte Staaten", obschon weder das Staats-, noch das Bundes-Recht etwas von „provisorischen Gouverneuren" weiß und nicht abzusehen ist, was zumal in Friedenszeiten der Präsident als „Commander in Chief" mit der Ernennung von provisorischen oder definitiven Gouverneuren zu thun hat. Das ist aber noch lange nicht Alles. Er schreibt die Bedingungen der Restauration der Rebellenstaaten vor, nimmt sie wirklich in die Union wieder auf, regulirt durch seine Amnestieproklamation, sowie durch specielle Begnadigung das Wahlrecht der weißen Rebellen, und nachdem er alle diese Eigenmächtigkeiten vollbracht, erklärt er, wie zum Hohn, daß er keine Befugniß habe, den (loyalen) Schwarzen das Wahlrecht zu ertheilen, indem dieses Sache jener (durch seinen Machtspruch zum politischen Leben wieder erweckten) Einzelstaaten sei.*

Merkwürdig. Diese Rebellenstaaten sind noch immer Unionsstaaten! Aber der Präsident zerschlägt ihre ganze Staatsmaschine und setzt sie wieder nach eigenem Gutdünken zusammen. Der Präsident verleiht den Rebellen das verwirkte Bürgerrecht in seinem ganzen Umfange, versagt aber loyalen Bürgern das Wahlrecht. Dem weißen Rebellen gestattet er zu stimmen, nicht aber dem loyalen Schwarzen. Dem verschworenen Feinde der Union räumt er Befugnisse ein, welche er ihrem geschworenen Freunde vorenthält. Er legt sich als oberster Civil- und Militär-Beamter der Republik die Gewalt bei, für sich allein das ganze Staatswesen zu ordnen, entschuldigt sich aber, daß ihm die Befugniß abgehe, einen Zweig desselben zu regeln. Zum Mehr und zum Ganzen prätendirt er die Macht zu haben, beim Wenigen und beim Theile schützt er Machtlosigkeit vor. Zum Unrecht und zum Verderben hält er sich befugt, nicht aber zum Recht und zum Wohl. Zum Uebel treibt ihn seine constitutionelle Pflicht, vom Guten schreckt ihn sein legales Gewissen ab. Dem weißen Rebellen gewährt er, wozu er durch den Patriotismus des loyalen Schwarzen befähigt wurde. Und diesem raubt er, was von jenem nach Gesetz und Recht verwirkt wurde.

Der Radikalismus könnte sich mit einer selbstgeschaffenen Diktatur versöhnen, welche im Interesse der allgemeinen Freiheit geübt würde. Gegen eine angemaßte Willkührherrschaft aber, welche Unrecht auf Kosten des Rechts befördert, muß er um so entschiedener auftreten.

* Als ein Grund, weßhalb der Präsident den Negern das Wahlrecht nicht verleihen dürfe, führte neulich General Logan in einer New-Yorker Versammlung an, es würde daraus folgen, daß er dieses Recht den Weißen versagen dürfe. Diese Logik ist fast so gut, wie jene früher so gäng und gäbe demokratische, daß aus der Pflicht, die Sklaverei zu unterdrücken, das Recht folge, sie zu erlauben.

Die Ernennung des W. L. Sharkey zum provisorischen Gouverneur für Mississippi durch den Präsidenten illustrirt am Besten die Art und Weise, wie die Reconstruktion der Rebellenstaaten betrieben wird. Derselbe bekannte sich als Oberrichter seines Staates zu dem von Taney, dem früheren Oberrichter des Bundes, aufgestellten Rechtsaxiom, daß ein Schwarzer keine Rechte habe, welche ein Weißer zu respektiren verbunden sei. In diesem Sinne entschied dieser Sharkey unter Anderm folgenden Fall. Ein Plantagenbesitzer, welcher mit einer seiner Sklavinnen mehrere Kinder erzeugte, gewährte in seinem Testament der Mutter und den Kindern die Freiheit. Die weißen Verwandten des Pflanzers bestritten die Gültigkeit des Testaments gerade dieser Verfügung wegen. Und Richter Sharkey, der gegenwärtige Gouverneur des Staates Mississippi von Johnson's Gnaden, erklärte das Testament eben deshalb für null und nichtig und schickte Mutter und Kinder auf den Auktionsblock.

Ein anderer Gouverneur Johnson's, Holden von Nord-Carolina, hat nach einer soeben aufgefundenen Congreßakte vom 2. Juli 1862 nicht einmal die loyalen Eigenschaften für die Bekleidung irgend eines Bundesamtes. Noch schlimmer steht es um den provisorischen Gouverneur Parsons von Alabama, welcher als Distriktsrichter unter der Rebellenregierung loyale Leute mit der größten Rachsucht verfolgt und vertrieben und ihres Eigenthums mittelst Confiscation beraubt hat. Mit den übrigen Gouverneuren Johnson's, Hamilton von Texas ausgenommen, verhält es sich jedenfalls nicht besser.

Die Freunde der Administration werden natürlich dagegen einwenden, daß Johnson eben mit dem Material reconstruiren mußte, welches er vorfand. Gerade aber diese Entschuldigung ist die ärgste Anklage gegen jene ganze „präsidentschaftliche" Reconstruktion. So lange kein besseres Material als das bezeichnete vorhanden ist, folgt eben, daß das Rebellengebiet als Territorium zu erklären und zu behandeln war, bis sich ein genügendes loyales Element zur Reconstruktion herangebildet hätte, was vorzüglich durch zwei Maßregeln zu erreichen gewesen: Confiscation des Rebelleneigenthums und Ertheilung des Wahlrechts an die Neger.

Die durch die Ermordung Lincoln's unterbrochene Parteibildung muß nun unter seinem Nachfolger im Amt und seinem Erben in der Politik ihren erneuten Fortgang nehmen. Die Reconstruktion, besonders das Neger-Wahlrecht, sind die Fragen, welche die Administration in zwei Lager scheiden. Man ist bemüht, dieses zu verhindern, was nur so lange gelingen kann, als die Gegensätze nicht die nöthige Schärfe gewonnen haben. Wie bei jedem derartigen Uebergang von

einer alten zu einer neuen Parteiformation ergeben sich mancherlei Anomalien und Verschlingungen. Während die Progressisten den Präsidenten — „ihr offizielles Parteihaupt" — angreifen, wird derselbe von den Demokraten — „seinen Gegnern" — vertheidigt. Conservative und Demokraten sind zwar noch durch einige Differenzen getrennt, nähern sich aber einander um so rascher, je mehr die bisher zwischen ihnen bestandenen Hauptunterscheidungspunkte weggefallen sind. Die Frage scheint nur diese zu sein, ob die Demokraten es noch für nöthig erachten, sich in das conservative Lager zu begeben; oder ob sie sich bereits stark genug fühlen, um den Uebertritt der Conservativen in das demokratische Lager abzuwarten. Verbinden werden sie sich; denn beide vertheidigen die Politik Johnson's, beide sind gegen das Wahlrecht der Neger. Der Zweifel kann daher nur sein, ob sich die Conservativen noch etwas tiefer senken, oder sich die Demokraten etwas mehr heben, um auch in allen übrigen Punkten auf dem gleichen Niveau miteinander zu stehen. Das Senken ist eher als das Heben aus dem Grunde zu erwarten, weil sich ohnehin ein allgemeines reaktionäres Versinken mehr und mehr kundgiebt. Wenigstens so lange, bis ein neuer Anstoß von Außen oder von Innen eintritt.

Nach allen Gesetzen der Natur, nach allen Normen des Rechts und nach allen Regeln des Anstandes war die demokratische Partei todt und selbst schon hin und wieder unter den Flüchen und Verwünschungen einer empörten Menschheit mit den in solchen Fällen üblichen Förmlichkeiten bestattet. Da plötzlich richtet sie sich wieder aus ihrem Grabe auf und zeigt durch ihren Protest gegen voreilige Todeserklärung und Bestattung, daß ihr ein „neues, vielversprechendes Leben" eingehaucht wurde. Dieses Wunder der Wiederbelebung hat kein Geringerer vollbracht, als der gegenwärtige Präsident Andreas Johnsen. So lange von diesem zu erwarten war, daß er den Negern das Wahlrecht gewähren und überhaupt jede Spur der Sklaverei und Rebellion vertilgen werde, erklärte die Demokratie durch ihre Presse, daß sie sich in ihr „unvermeidliches Geschick" fügen werde. Kaum aber verbreitete sich die Kunde, daß der Präsident den Negern das Wahlrecht verweigere und so die Sklaverei in einer neuen Form ermögliche; da, wie durch einen Zauberschlag, raffte sich die Demokratie wieder auf, die nun einmal ohne Sklaverei nicht leben kann. Das alte Dreigestirn Demokratie, Staats-Souveränität und Sklaverei erglänzt in neuem Farbenspiel.

Die wichtigste Frage für den nächsten Congreß ist Aufnahme oder Ausschluß südlicher Congreßmitglieder. Sind dieselben einmal zuge-

lassen und auf Grund der „befreiten" Neger um weitere 14 bis 16 Repräsentanten vermehrt, so werden die Demokraten eine Stärke erlangen, welche sie befähigt, wieder ihre alte dominirende Stellung einzunehmen. An der Zulassung ist kaum mehr zu zweifeln, wenn man den Einfluß bedenkt, welchen der Präsident durch seine civilen und militärischen Creaturen auf die Conventionen ausübt, welche in den nächsten Monaten von verschiedenen Staaten abgehalten werden. Ohio hat bereits bewiesen, woher der Wind weht. Erwägt man ferner das numerische Uebergewicht der Conservativen und Demokraten, welche eine solche Zulassung in den Congreß begünstigen, über die Progressisten, welche ihr opponiren, so läßt sich das Resultat leicht vorhersagen. Im Falle ja noch einige Stimmen für die Zulassung fehlen sollten, mögen dieselben unter dem „präsidentschaftlichen Druck" und unter der Berufung auf die Resolutionen jener Staats-Conventionen, als „die Stimme des Volks", leicht gewonnen werden. Die gegentheilige Hoffnung kann sich nur darauf stützen, daß die Reaktion bis zum nächsten Congreß solche aufregende, jedes Rechts- und Anstandsgefühl verletzende Ergebnisse liefern wird, daß selbst die Conservativen oder doch der bessere Theil derselben sich gegen die Aufnahme südlicher Congreßmitglieder erklären müssen. Jedenfalls wäre es die Aufgabe aller liberalen Deutschen, nicht blos der radikalen, auf diese große Gefahr hinzuweisen, was am Besten durch hierauf bezügliche Beschlüsse in den bevorstehenden Staatsconventionen geschehen könnte.

Wenn die Reaktion in der begonnenen Weise ihren Fortgang nimmt — und es ist nicht abzusehen, warum sie es nicht sollte —, so muß man dem Zweifel Raum geben, ob überhaupt die Sklaverei abgeschafft werde. Wie unsicher in den Händen von Secessionisten und unter der Aegide der wiederhergestellten Staatsrechte alle diese Verhältnisse sind, mag man daraus entnehmen, daß jüngst ein Richter in Missouri die Ordonnanz für unconstitutionell erklärte, kraft welcher die Staatsconvention die Sklaverei aufhob. Solche und ähnliche Fälle mögen sich ereignen, zumal wenn die Demokratie wieder festen Boden faßt und, was ganz und gar nicht unwahrscheinlich ist, den nächsten Präsidenten wählt und die Majorität im Congreß gewinnt.

Dieser Gedanke scheint auch bereits die conservativen Gemüther zu beunruhigen. Charakteristisch ist es aber, wie diesem Uebel gesteuert werden soll. So werden Angstrufe in der Presse laut, mit der Mahnung, die Administration um jeden Preis zu unterstützen und die Partei fest zusammenzuhalten, um ja zu verhindern, daß die Nation von den Demokraten um alle „Errungenschaften" des Krieges

betrogen werde. Also um die schlimmen Folgen von Mißgriffen der Administration zu vermeiden, wird nicht diese aufgefordert, ihre schlechte Politik zu ändern, sondern den Progressisten zugemuthet, sie in der falschen Richtung zu unterstützen. Fatale Wirkungen sucht man abzuwenden, indem man die sie erzeugende Ursache unangefochten läßt; und schädliche Consequenzen will man vereiteln, indem man die Gründe verstärkt, denen sie entspringen. Man will die Progressisten glauben machen, daß sie dem demokratischen Unheil um so sicherer entgehen, je nachhaltiger sie eine Politik unterstützen, ohne welche weder jene Demokratie, noch dieses Unheil möglich wäre.

6. Schluß.

Die Rebellion brach herein, nachdem alle Mittel der Versöhnung von dem Norden vergeudet; der Friede kam, nachdem alle Mittel des Kriegs von dem Süden erschöpft waren. Wie man den unvermeidlichen Kampf zu führen suchte mit Verleugnung seiner Ursache, so ist man bemüht, ihn zu beendigen mit Ignorirung der Zwecke, um welche schließlich gestritten werden mußte.

Die während und nach dem Kriege gemachten Fehler unterscheiden sich jedoch wesentlich in ihren Wirkungen. In dem Verhältniß, wie jene vorübergehend waren, sind diese bleibend. Die Stellung Lincoln's und Johnson's ist eine ganz verschiedene. Die Mißgriffe des Erstern hat das Volk in dem Fortgange des Kampfes durch Entwickelung immer reicherer und ergiebigerer Mittel wieder gut gemacht; die Mißg iffe des Letztern lassen sich durch keine rohe Gewalt, kaum mehr durch „Staatskunst" corrigiren. Die fast unergründlichen Fehler Lincoln's wurden durch unermeßliche Opfer an Menschen und Eigenthum ausgeglichen; die plumpen Thorheiten Johnson's haben in kurzer Zeit bereits Risse verursacht, welche durch kein Palliativmittel mehr übertüncht, höchstens noch durch eine Radikalcur beseitigt werden können. Zum ersten Male tritt die „administrative Weisheit" ohne Beihilfe von Kanonen und Bayonetten auf und das Resultat ist ein jämmerliches Fiasco, welches jeden Augenblick in das Tragische umzuschlagen droht.

Dem Krieg ist inzwischen die Reconstruktion, der Waffengewalt die legale Form gefolgt. Die Südstaaten (mit Ausnahme von Süd-Carolina und Florida) sind nur allein von dem Präsidenten reconstruirt. Allein seine selbstherrlichen Erlasse bieten den Rebellen friedliche Waffen, gegen welche die kriegerischen keine Anwendung mehr finden. Der Süden wird zwar sobald keine Rebellion mehr machen. Auch ist eine solche zur Erreichung der meisten seiner Zwecke durchaus nicht nothwendig. Denn er wird einen Widerstand organisiren, gegen welchen, weil unbewaffnet, keine Waffengewalt zulässig ist. Die südliche Opposition wird von nun an eine „loyale" sein und ihre Stärke gegen die Union gerade aus der Reconstruktion ziehen, welche zur festeren Wiedervereinigung dienen sollte. Der Kampf wird sich daher gegenseitig auf ein „Gebiet" beschränken, auf welchem der Norden noch immer dem Süden erlegen ist. Welche rechtliche Mittel stehen dem Norden zu Gebote, in den südlichen neu reconstruirten Staaten auf die Dauer die Wahlen zu überwachen, ihre Gesetze zu amendiren, ihre Urtheilsprüche zu revidiren, kurz ihre concentrirte Opposition zu controlliren?! Die Folge wird sein, daß der Süden

von nun an mit seinem „legalen" Widerstand dem Norden bei Weitem gefährlicher werden muß, als bisher mit seinem bewaffneten.

Die Rebellion ist noch nicht unterdrückt, die Union noch nicht wiederhergestellt, die Sklaverei noch nicht aufgehoben. Präsident Johnson erklärte selbst — vor wenigen Tagen — einer Delegation von Süd-Carolina gegenüber, daß die Emancipation noch nicht genügend gesichert sei. Und doch giebt er die Controlle darüber an Diejenigen zurück, welche bisher für ihr Gegentheil mit allen Waffen der Verzweiflung gekämpft haben. — Ohne auswärtigen Krieg, mit zahlreicher Einwanderung und lebhaftem Handel mögen sich allerdings viele der administrativen Verkehrtheiten im Laufe der Zeit ausgleichen. Wie aber die Verhältnisse wirklich sind, muß dieser Zustand des Südens jedem Patrioten um so bedenklicher erscheinen, je gewisser die Vereinigten Staaten früh oder spät in einen auswärtigen Krieg verwickelt werden; höchst wahrscheinlich viel eher, als sich der eben angedeutete Ausgleichungsprozeß vollzogen hat. Es ist insbesondere die Aufgabe aller freigesinnten Deutschen, dahin zu wirken, daß die neue Partei, welche sich in Folge der Reconstruction bilden muß, hinlänglich erstarke, um den Kampf gegen die neuen Gefahren, innere wie äußere, bestehen zu können.

Druck der „Freien Presse", Indianapolis, Indiana.

Diese Broschüre kann gegen Einsendung des Betrages (20 Cents) durch Herrn H. Lieber, (Lock-Box 93,) Indianapolis, Ind., bezogen werden.